

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Frau Dr. Buhse

Tel.: 361 15871

Herr Dr. Fleischer-Bickmann (LIS-D)

Tel.: 361 8352

Vorlage L155/17

für die Sitzung der staatlichen Deputation für Bildung am 24.03.2011

Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen

hier: Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum 01. August 2011

A. Sachstand

Ab 2011 gibt es vier Einstellungstermine in den Vorbereitungsdienst, der nächste Einstellungstermin ist der 01. August 2011.

Ab 2011 sollte zunächst im Jahresdurchschnitt die Gesamtanzahl von 530 Plätzen im Vorbereitungsdienst erreicht werden.

Zum 01. August werden 50 Plätze vergeben. Es werden damit für den nachfolgenden Zeitraum von drei Monaten mehr als 540 Ausbildungsplätze besetzt; im Jahresdurchschnitt wird trotzdem die Gesamtzahl 530 erreicht.

Es ist davon auszugehen, dass zum Einstellungstermin der Referendarinnen und Referendare für das Lehramt an öffentlichen Schulen am 01. August 2011 mehr Bewerbungen vorliegen werden, als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen. Deshalb bedarf es zu diesem Einstellungstermin gemäß Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz der Feststellung der Zahl der in einzelnen Fächern im Sinne des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze.

Das Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz bestimmt, dass diese Feststellung jeweils drei Monate vor dem in Frage kommenden Einstellungstermin vorzuliegen hat. In diesem Fall ist das der 01. Mai 2011. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft ist daher gehalten, rechtzeitig gemäß Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz eine entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen. Da die Verordnung am 01. Mai 2011 in Kraft gesetzt sein muss, ist sie spätestens am 30. April 2011 zu verkünden.

Es erfolgt keine erneute Feststellung der Fächer mit starkem Bewerberüberhang. § 3 der Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 28. Januar 2010 (Brem.GBl. S. 117) hat für dieses Bewerbungsverfahren Bestand.

Der Bewerbungsschluss für den Einstellungstermin am 01. August 2011 ist der 30. April 2011.

B. Lösung

Als Anlage wird der Entwurf einer Rechtsverordnung vorgelegt. Die dort niedergelegten Zahlen wurden wie folgt ermittelt:

1. Zum 01. August 2011 wird die Zahl der freien Ausbildungsplätze auf 50 festgelegt, davon 45 in Bremen und 5 in Bremerhaven.
2. Zum Vorbereitungsdienst können Absolventinnen und Absolventen zugelassen werden, die eine für die vier Lehrämter gemäß Bremisches Schulgesetz geeignete oder eine gleichwertige Hochschulprüfung besitzen.

C. Beschluss

Die Deputation für Bildung stimmt der als Anlage beigefügten Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen zu.

In Vertretung

gez.

Carl Othmer

Staatsrat

**Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen
Vom 24. März 2011**

Aufgrund des § 10 Nr. 2 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111-2040-i-2), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. S. 17) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Die Zahl der zum 01. August 2011 in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen einzustellenden Bewerber und Bewerberinnen richtet sich nach der Zahl der in dieser Verordnung festgelegten Ausbildungsplätze.

§ 2

(1) Die Zahl der Ausbildungsplätze wird auf 50 festgelegt, davon in Bremen 45 und 5 in Bremerhaven.

(2) Diese Ausbildungsplatzzahl verteilt sich wie folgt auf die Lehrrämter:

Lehramt	Zahl der Ausbildungsplätze
Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule oder dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule	26 davon 13 für den Schwerpunkt Grundschule und 13 für den Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule
Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen	12
Lehramt an beruflichen Schulen	12

(3) Wird im Vergabeverfahren festgestellt, dass in einem der Lehramtsschwerpunkte Ausbildungsplätze ungenutzt bleiben, so werden sie nach Rang in den anderen Stufenschwerpunkten vergeben. Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

(4) Die Ausbildungsplätze nach Absatz 2 können wie folgt auf die Fächer verteilt werden:

Fach	Lehramtsschwerpunkt		
	LA an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule	LA an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule	LA an Gymnasien/ Gesamtschulen und LA an berufsbildenden Schulen (allgemeinbildender Teil)
Arbeitslehre mit den Vertiefungsgebieten/ - Haushalts- und Ernährungswissenschaft ¹⁾	-	0	-
- Arbeitslehre/Technologie ²⁾	-	1	-
Biologie ³⁾	-	1	2
Chemie	-	3	2
Deutsch ⁴⁾	5	3	5
Englisch	3	3	5
Französisch	-	0	1
Geographie ³⁾	-	1	0
Geschichte ³⁾	-	1	1
Griechisch	-	0	0
Informatik	-	-	1
Kunst	-	1	0
Latein	-	0	1
LB Kunst/Musik/Sport (Kunst)	2	-	-
LB Kunst/Musik/Sport (Musik)	3	-	-
LB Kunst/Musik/Sport (Sport)	2	-	-
LB Sachunterricht	2	-	-
LB Sachunterricht (Biblische Geschichte)	1	-	-
LB Wirtschaft und Technik (Technisches Werken)	0	-	-

¹⁾ Erhält auch die Ausbildungsplätze in Arbeitslehre/Hauswirtschaft.

²⁾ Erhält auch die Ausbildungsplätze in Arbeitslehre/Technisches Werken.

³⁾ Davon jeweils ein Ausbildungsplatz mit der Zusatzqualifikation für den bilingualen Unterricht (Unterrichtssprache Englisch).

⁴⁾ Erhält auch die Ausbildungsplätze der pädagogischen Spezialqualifikation Deutsch mit dem Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache.

LB Wirtschaft und Technik (Textilarbeit)	0	-	-
Mathematik	6	3	6
Musik	-	1	0
Pädagogik	-	-	0
Philosophie	-	-	1
Physik	-	2	2
Politik/Gemeinschaftskunde ³⁾	-	0	5
Psychologie	-	-	0
Religionskunde	-	0	0
Russisch	-	0	0
Sonderpädagogik	-	-	0
Sonderpäd. Fachrichtungen	2	3	0
Davon:			
- Geistigbehinderten-Pädagogik	1	0	0
- Hörbehinderten-Pädagogik ⁵⁾	0	0	0
- Lernbehinderten-Pädagogik	0	1	0
- Körperbehinderten-Pädagogik	0	1	0
- Sehbehinderten-Pädagogik ⁶⁾	0	0	0
- Blinden-Pädagogik	0	0	0
- Verhaltensgestörten-Pädagogik	0	1	0
- Sprachbehinderten-Pädagogik	1	0	0
Soziologie	-	-	0
Spanisch	-	2	2
Sport	-	1	1
Türkisch	-	0	1
Wirtschaftslehre	-	-	0

Berufsbildende Fachrichtungen

Fächer (inklusive hochaffiner Fächer)

davon:

- Bautechnik	1
- Chemietechnik	0
- Elektrotechnik	0
- Elektrotechnik/Informatik	0

⁵⁾ Erhält auch die Ausbildungsplätze in Gehörlosen Pädagogik

⁶⁾ Erhält auch die Ausbildungsplätze in Blinden Pädagogik

- Elektrotechnik-Informatik/ IT-Systeme	0
- Elektrotechnik-Informatik/ Gebäudetechnik	0
- Elektrotechnik-Informatik/ Mediensysteme	0
- Elektrotechnik-Informatik/ Produktionssysteme	0
- Ernährungs- und Hauswirt- schaftswissenschaften	2
- Gestaltungstechnik	0
- Gesundheit	2
- Graphische Technik	1
- Holztechnik	0
- Körperpflege	1
- Land- und Gartenbauwissenschaft	0
- Metalltechnik	2
- Metalltechnik/Haus- und Gebäudetechnik	0
- Metalltechnik/KFZ-Technik	0
- Metalltechnik/Produktionstechnik	0
- Metalltechnik/Umwelttechnik	0
- Pflegewissenschaft	0
- Sonderpädagogik	0
- Sozialwissenschaft	0
(Sozialpädagogik)	
- Technische Informatik	0
- Textil- u. Bekleidungstechnik	0
- Wirtschaftsinformatik	0
- Wirtschaftswissenschaft	3

(5) Sofern die laut der Kapazitätsverordnung ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die Fächer Chemie, Englisch, Mathematik und Physik im Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze der entsprechenden Fächer für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen.

(6) Sofern die laut der Kapazitätsverordnung ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die sonderpädagogischen Fachrichtungen im Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule

nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze der entsprechenden Plätze für das Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule.

(7) Sofern Plätze in einer beruflichen Fachrichtung nicht besetzt werden, erfolgt eine Umwidmung für eine andere berufliche Fachrichtung.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2011 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 20. Januar 2011 (Brem.GBl. S. 21) tritt mit Ausnahme des § 3, Abs. 2 außer Kraft.

Bremen, 24.03.2011

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft